

# Landesgesetzblatt

12. Stück, Jahrgang 2002

Ausgegeben am 18. April 2002

- Nr 34** Gesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999 und das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz geändert werden (Blg LT 12. GP: IA 310, AB 351, jeweils 4. Sess)
- Nr 35** Gesetz, mit dem das Gesetz über das Landesgesetzblatt geändert wird (Blg LT 12. GP: RV 211, AB 350, jeweils 4. Sess)
- Nr 36** Gesetz, mit dem das Grundverkehrsgesetz 2001 geändert wird (Blg LT 12. GP: IA 15, 1. Sess; AB 352, 4. Sess)
- Nr 37** Kundmachung des Landeshauptmannes von Salzburg – **Aufhebung einer Bestimmung des Landesvergabegesetzes durch den Verfassungsgerichtshof**

## 34. Gesetz vom 6. Februar 2002, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999 und das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### Artikel I (Verfassungsbestimmung)

Das Landes-Verfassungsgesetz 1999, LGBl Nr 25, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl Nr 53/2000 und der Kundmachung LGBl Nr 96/1999 wird geändert wie folgt:

1. Im Art 15 Abs 3 lautet der 2. Satz: „Der Präsident hat den Landtag unverzüglich einzuberufen, wenn es von Mitgliedern des Landtages oder von der Landesregierung verlangt wird. Die Mindestzahl an Mitgliedern des Landtages, die für ein solches Verlangen erforderlich ist, und die näheren Regelungen werden in der Geschäftsordnung des Landtages festgelegt bzw getroffen.“

2. Im Art 57, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Art 15 Abs 3 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl Nr 34/2002 tritt mit 15. April 2002 in Kraft.“

### Artikel II

Das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz, LGBl Nr 26/1999, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 84/1999 und 46/2001 sowie der Kundmachungen LGBl Nr 44 und 96/1999 wird geändert wie folgt:

Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 81 eingefügt:

#### „9a. Unterabschnitt § 81a Aktuelle Stunde“

1. § 28 Abs 2 lautet:

„(2) Der Präsident hat den Landtag unverzüglich einzuberufen, wenn es von mindestens vier Mitgliedern des Landtages oder von der Landesregierung schriftlich verlangt wird. Gleichzeitig ist wenigstens ein Verhandlungsgegenstand gemäß § 26 Abs 1 Z 1, 2, 4 oder 7 (Anfragen) einzubringen oder ein sonstiger, im Landtag bereits vorliegender, aber noch nicht behandelter Verhandlungsgegenstand betreffend Wahlen oder gemäß § 26 Abs 1 Z 3, 5, 7

(Anfragebeantwortungen), 10 oder 11 zu bezeichnen, der in der Sondersitzung des Landtages behandelt werden soll. Ein solches Verlangen kann von einem Mitglied des Landtages nur einmal im Kalenderjahr gestellt werden. Auf die Tagesordnung der Sondersitzung können nur solche Verhandlungsgegenstände gesetzt werden, die mit dem Verhandlungsgegenstand, der mit dem Verlangen eingebracht oder darin bezeichnet worden ist, in sachlichem Zusammenhang stehen.“

2. § 29 Abs 1 lautet:

„(1) Der Präsident setzt die Tagesordnung jeder Sitzung des Landtages fest. Dabei ist nach Tunlichkeit folgende Reihung vorzunehmen: Personalangelegenheiten des Landtages und Wahlen; Einlauf; Aktuelle Stunde; mündliche Anfragen (Fragestunde); dringliche Anfragen; Berichte und Anträge der Ausschüsse, beginnend mit jenen für Gesetzesbeschlüsse und vorrangig solchen von landespolitischer Bedeutung; Beantwortung schriftlicher Anfragen.“

3. § 30 lautet:

#### „Sitzungsverlauf

#### § 30

(1) Der Präsident eröffnet die Sitzung des Landtages zur anberaumten Stunde ohne Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Landtages.

(2) Nach Feststellung der Tagesordnung (§ 29) und Erledigung allfälliger Personalangelegenheiten des Landtages und Wahlen macht der Präsident selbst oder durch einen Schriftführer von den im Einlauf befindlichen Geschäftstücken Mitteilung. Der Präsident kann von der Bekanntgabe der eingelaufenen Geschäftstücke absehen und auf diese verweisen, soweit darauf von den Landtagsparteien verzichtet wird. Eine solche Vorgangsweise kommt bei den im § 26 Abs 1 Z 1, 4, 5 und 11 genannten Verhandlungsgegenständen sowie bei Anträgen von Mitgliedern des Landtages, die Gesetzesbeschlüsse zum Inhalt haben, nicht in Betracht.

(3) Darauf folgend findet die Aktuelle Stunde statt. Nach der Aktuellen Stunde sind die mündlichen Anfragen und im Anschluss daran die schriftlichen Anfragen, deren dringliche Beantwortung begehrt worden ist, in Behandlung zu nehmen.

(4) In weiterer Folge kommen die Berichte und Anträge von Ausschüssen, beginnend mit jenen für Gesetzesbeschlüsse und vorrangig solchen von landespolitischer Bedeutung, und schließlich die Beantwortungen schriftlicher Anfragen zur Behandlung.

(5) Ab der Behandlung des Tagesordnungspunktes ‚Einkauf‘ hat die Landtagskanzlei jeder Person während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden Einsicht in jene eingelaufenen Geschäftsstücke zu geben, die Gesetzesvorschläge betreffen oder von deren Bekanntgabe im Landtag gemäß Abs 2 zweiter Satz abgesehen worden ist.“

4. Im § 36 werden der 1. und 2. Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Anträge zur Geschäftsbehandlung, die von jedem Mitglied des Landtages gestellt werden können, sind vom Platz des Mitgliedes aus zu stellen. Sie müssen nicht schriftlich überreicht werden und bedürfen keiner Unterstützung. Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, werden sie vom Präsidenten nach seinem Ermessen auch ohne Debatte sogleich zur Abstimmung gebracht.“

5. Im § 46 entfällt der Abs 5. Die Abs 6 bis 8 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“ bis „(7)“.

5a. In den §§ 50 Abs 2 und 51 Abs 2 wird jeweils die Wortfolge „oder den gemäß § 46 Abs 5 bekannt gegebenen Ersatzmitgliedern“ durch die Wortfolge „oder den gemäß § 20 Abs 5 zweiter Satz bekannt gegebenen Mitgliedern des Landtages“ ersetzt.

6. Nach § 81 wird eingefügt:

#### „9a. Unterabschnitt

##### Aktuelle Stunde

###### § 81a

(1) Die Aktuelle Stunde dient der Besprechung von Themen, die in den Vollziehungsbereich von Landesorganen fallen oder von allgemeiner landespolitischer Bedeutung sind. Anträge zur Sache können in der Aktuellen Stunde nicht gestellt werden.

(2) Eine Aktuelle Stunde findet statt, wenn es  
a) die Präsidialkonferenz beschließt oder  
b) von einer Landtagspartei oder von der Landesregierung unter Angabe des Themas verlangt wird.

(3) Verlangen gemäß Abs 2 lit b dürfen nur für die nächste Sitzung des Landtages und von jeder Landtagspartei nur zu einem Thema gestellt werden. Das Verlangen muss die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden des Landtagsklubs oder bei anderen Landtagsparteien die eigenhändigen Unterschriften aller Mitglieder des Landtages, die dieser Landtagspartei angehören, enthalten. Es ist beim Präsidenten bis spätestens 12:00 Uhr des 2. Tages vor der Sitzung, in der die Aktuelle Stunde stattfinden soll, einzubringen. § 61 findet sinngemäß Anwendung.

(4) In einer Sitzung des Landtages findet jeweils nur eine Aktuelle Stunde zu einem Thema statt. Aktuelle Stunden gemäß Abs 2 lit a haben Vorrang vor solchen auf Verlangen gemäß Abs 2 lit b. Werden mehrere solche Verlangen eingebracht, entscheidet die Präsidialkonferenz darüber, welches Thema in der Aktuellen Stunde besprochen werden soll. Davon sind die Mitglieder des Landtages und die Mitglieder der Landesregierung unverzüglich zu verständigen.

(5) In einer gemäß Abs 2 lit b verlangten Aktuellen Stunde erhält über Verlangen ein Redner aus dem Kreis

der Mitglieder des Landtages, die das Verlangen gestellt haben, bzw der Landesregierung als Erster das Wort. Die einzelnen Mitglieder des Landtages dürfen je Wortmeldung nicht länger als fünf Minuten sprechen. Die Redezeit der einzelnen Mitglieder der Landesregierung darf einmal zehn Minuten und ansonsten jeweils fünf Minuten nicht überschreiten.

(6) Die Dauer der Aktuellen Stunde ist auf eine Stunde beschränkt. Überschreitet die von den Mitgliedern der Landesregierung in Anspruch genommene Zeit 30 Minuten, verlängert sich die Aktuelle Stunde um weitere 30 Minuten. Eine Verlängerung der Aktuellen Stunde tritt auch insoweit ein, als es zur Erwidern auf eine Wortmeldung eines Mitgliedes der Landesregierung durch jeweils einen Sprecher jeder Landtagspartei erforderlich ist.“

7. Im § 83 Abs 3 entfällt der 3. Satz.

8. Im § 94 wird angefügt:

„(3) Die §§ 28 Abs 2, 29 Abs 1, 30, 36, 46, 50 Abs 2, 51 Abs 2, 81a und 83 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 34/2002 treten mit 15. April 2002 in Kraft.“

Griessner  
Schausberger

### 35. Gesetz vom 6. Februar 2002, mit dem das Gesetz über das Landesgesetzblatt geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über das Landesgesetzblatt, LGBl Nr 75/1993, wird geändert wie folgt:

1. § 5 lautet:

#### „Druckfehlerberichtigung

##### § 5

(1) Das Amt der Landesregierung kann mittels Kundmachung berichtigen:

1. Druckfehler in Verlautbarungen des Landesgesetzblattes;  
2. Verstöße in Bezug auf die innere Einrichtung des Landesgesetzblattes (Nummerierung der einzelnen Stücke und Verlautbarungen, Seitenangabe, Angabe des Ausgabe- und Versendungstages udgl).

(2) Druckfehler im Sinn des Abs 1 Z 1 ist jede Abweichung des Kundmachungstextes vom Original der zu verlautbarenden Rechtsvorschrift, die im Zuge der Drucklegung unterlaufen ist, unabhängig davon, ob durch seine Berichtigung der materielle Inhalt der Rechtsvorschrift geändert wird.

(3) (Verfassungsbestimmung) In der Kundmachung kann der Beginn der verbindlichen Kraft mit dem sich aus § 7 ergebenden Zeitpunkt angeordnet werden, wenn ein rückwirkendes Inkrafttreten eine verfassungswidrige Rechtslage schaffen würde. Eine solche Kundmachung ist vom Landeshauptmann zu erlassen.“

2. Im § 8 wird angefügt:

„(3) § 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 35/2002 tritt mit 19. April 2002 in Kraft.“

Griessner  
Schausberger

**36. Gesetz vom 6. Februar 2002, mit dem das Grundverkehrsgesetz 2001 geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Grundverkehrsgesetz 2001, LGBl Nr 9/2002, wird geändert wie folgt:

Im Inhaltsverzeichnis wird angefügt:

„§ 38 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“.

1. Im § 29 Abs 6 entfällt die Wortfolge „der Österreichischen Nationalbank und“.
2. Nach § 37 wird angefügt:

**„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen  
und Übergangsbestimmungen dazu****§ 38**

§ 29 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 36/2002 tritt mit 1. März 2002 in Kraft.“

**Griessner  
Schausberger**

**37. Kundmachung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 3. April 2002 über die Aufhebung einer Bestimmung des Landesvergabegesetzes durch den Verfassungsgerichtshof**

Auf Grund des Art 140 Abs 5 und 6 des Bundesverfassungsgesetzes in Zusammenhalt mit § 64 Abs 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl Nr 85, jeweils in der geltenden Fassung wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 26. Februar 2002, G 363/01-10, zugestellt am 14. März 2002, § 2 Abs 2 des Landesvergabegesetzes, LGBl Nr 1/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 99/2000 als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

**Der Landeshauptmann:  
Schausberger**

---

Die auf der ersten Seite dieses Stückes im Inhaltsverzeichnis bei den Gesetzen enthaltenen Angaben beziehen sich auf die Gesetzesmaterialien dazu (IA = Initiativantrag, RV = Regierungsvorlage, AB = Ausschussbericht). Sie können von der Landtagskanzlei, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon 0 66 2/80 42-24 43, Fax 0 66 2/80 42-29 10, zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

---

Die Landesgesetzblätter sind zu beziehen beim Landespressebüro,  
Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon 0 66 2/80 42-20 47, Fax 0 66 2/80 42-21 61.  
Bezugspreis im Jahresabonnement € 39,97/öS 550,-

---